

Änderungen des AEAO

Scheingeschäfte mit Vereinsmitgliedern sind tabu

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben 12.01.2022

Bei der Ermittlung des Gewinns aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind die Betriebsausgaben zu berücksichtigen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Um die abziehbaren Betriebsausgaben zu erhöhen, sind manche Vereine erfinderisch: Sie vereinbaren zum Beispiel Aushilfslöhne mit ihren Mitgliedern, auf deren Auszahlung diese schon vor der Lohnzahlung verzichten. Zu solchen „Gestaltungen“ hat die Finanzverwaltung Folgendes klargestellt:

Vereinbarte Aushilfslöhne für Vereinsmitglieder müssen den Vermögensbereich des Vereins verlassen haben, um als Betriebsausgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins berücksichtigt zu werden. Bei bedingungslosem Verzicht vor Zufluss können vereinbarte Aushilfslöhne nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden. Die Aushilfslöhne fließen aus dem Vermögensbereich des Vereins ab, wenn sich der Verzicht auf die Aushilfslöhne seinem wirtschaftlichen Gehalt nach als Verwendung zugeflossenen Einkommens erweist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Vereinsmitglieder den Verzicht auf ihre Löhne gegenüber dem Verein mit der Bedingung verbunden haben, diese Geldbeträge einem Dritten zuzuwenden.

Beispiel Ein Fußballverein veranstaltet ein Sommerfest. Mit den auf dem Fest tätigen Thekenkräften vereinbart er Aushilfslöhne. Die Thekenkräfte erklären, zugunsten des Fördervereins der örtlichen Grundschule auf ihre Löhne zu verzichten.

Die Lohnzahlungen des Fußballvereins mindern als Betriebsausgaben seinen Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Sommerfest“.

Hinweis Vereinbarungen, die Sie mit Ihren Mitgliedern treffen, müssen Sie im Verein auch leben. Wenn Vereinbarungen nur zum Schein getroffen werden, drohen im Nachgang erhebliche steuerliche Nachteile.